

## Fahreignung

U. Kastner 4.8.2017

## Fahreignung, Fahrtauglichkeit, Fahrsicherheit

- **Fahreignung:** „Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen **körperlichen** und **geistigen** Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen **verkehrsrechtliche Vorschriften** oder gegen **Strafgesetze** verstoßen hat“
- Regelung: Deutsche **Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**
  - Allgemeine Regelungen über die Teilnahme am Straßenverkehr
  - Voraussetzungen zur Erteilung einer Fahrerlaubnis
  - Verfahrensweise bei der Speicherung von Führerscheindaten
  - Anerkennung und Begutachtung
  - Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

2

## Führerscheingruppe

### Kfz-Gruppe 1

- Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T. z.B. Mopeds, Kraft- und Leichtkrafträder, Kraftfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Es sind Fahrzeuge bis 3,5 t und Motorräder.

### Kfz-Gruppe 2

- Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E (z.B. Lastkraftwagen und Busse) und die Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen.

3

## Untersuchungen auf Veranlassung der Fahrerlaubnisbehörde

- Facharzt mit **verkehrsmedizinischer Qualifikation** (Hofmann, Fehler, Kastner)
  - Arzt des Gesundheitsamtes oder anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung
  - Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
  - Begutachtungsstelle für Fahreignung
- Verbindlich: Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung
- ([www.bast.de](http://www.bast.de), BASt Bundesanstalt für Straßenwesen)

5

## Anforderungen an Gutachter steigen z.B. Fortbildung „Alkohol und Betäubungsmittel“

Forensisch verwertbare Abstinenz oder Änderung des Trinkverhaltens, Abstinenznachweise

Ab 1.5.2014 Anerkennung nur noch wenn:

- **Persönliche Eignung des durchführenden Arztes:**
  1. Regelmäßige einschlägige Weiterbildung
  2. Dokumentiertes und regelmäßig überprüfbares System zur Qualitätssicherung
  3. Fortbildung bzgl. Probenentnahme und Drogenanalytik für forensische Zwecke

6

## Allgemein Anforderungsprofil Fahreignung

- **psychische Aspekte** (Stimmung, Vigilanz, Wahrnehmung, subjektives Gefühl der Leistungsfähigkeit, angemessenes Aktivitätsniveau, subjektiv gutes Allgemeinbefinden, Gedächtnis)
- **Körperfunktionen** (Augenbewegung, Visus, binokulares Sehen, komplexe Wahrnehmungsfunktionen, Farbwahrnehmung, Auge-Hand-Koordination, Beweglichkeit)
- **neuropsychologische Funktionen** (Orientierung, Konzentration, Aufmerksamkeit, Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit)

7



- Alkohol
- Drogen
- Medikamente (z.B. Antipsychotika, Antidepressiva, Benzodiazepine, Antihistaminika, Antiepileptika, Schmerzmittel (z.B. Opiate, NSAR))
- Krankheiten (z.B. hirnorganische Erkrankungen, Augenerkrankungen, Grippe, fieberhafte Infekte)
- Müdigkeit

8



## 7. Psychische Faktoren

- Organische Psychosen
- chronische hirnorganische Psychosyndrome
- schwere Altersdemenz
- schwere Intelligenzstörungen/geistige Behinderung
- Affektive Psychosen
- Schizophrene Psychosen
- Alkohol, Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel

9



- **Akut** – keine Fahreignung
- Nach **Abklingen** der **manischen Phase** und wenn die relevanten Symptome einer **sehr schweren Depression** nicht mehr vorhanden sind und - ggf. - unter regelmäßig kontrollierter medikamentöser Prävention - mit ihrem Wiederauftreten nicht mehr gerechnet werden muss, ist in der Regel von einem angepassten Verhalten bei Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug auszugehen.
- Auswirkungen der antidepressiven Pharmakotherapie sind zu berücksichtigen, insbesondere in den ersten Tagen (10-14 Tage) und nach rascher Dosissteigerung.

10



- Wenn mehrere manische oder sehr schwere depressive Phasen mit **kurzen Intervallen** eingetreten waren und deshalb der **weitere Verlauf nicht absehbar** ist (besonders wenn **keine Phasenprophylaxe** erfolgt), ist nicht von einem angepassten Verhalten bei Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug auszugehen, auch wenn z. Zt. keine Störungen nachweisbar sind
- Für Fahrer der **Gruppe 2** ist **Symptomfreiheit** zu fordern. Nach mehreren depressiven oder manischen Phasen ist in der Regel nicht von einem angepassten Verhalten bei Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug auszugehen.

11



- Keine Fahreignung während der stationären Behandlung!
  - Akute Phase
  - Medikamente: Aufdosierung – Wechsel - Absetzen (je 10-14 T)
  - Akute Symptomatik – Symptomwechsel
  - Unklare Diagnose
- Entlassungsbeurteilung
  - Haupt-/Nebendiagnose, Komorbiditäten
  - Symptomatik
  - Medikation

12



- Bei bestimmungsmäßige Einnahme durch Adaption in vielen Fälle Fahreignung, oft sogar **Voraussetzung!**
- Sorgfältige Auswahl auch unter Aspekten der Fahreignung, Krankheitsbildes und Verlauf
- Pat. anhalten sich zu beobachten, Bewusstseinsänderungen mitzuteilen, keine eigenmächtige Selbstmedikation
- Kein Alkohol unter Psychopharmaka (Informationspflicht des Arztes!)
- Im Zweifelsfall Anordnung einer neuropsychologischen Untersuchung

13

